

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa,
Gernus Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postkontos: Dresden 1338
Kontoklasse Riesa Nr. 52.

Nr. 116.

Freitag, 19. Mai 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 10.— Mark ohne Frangolohn. Einzelnummer 1.— Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 8 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 7 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 4.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachvermittlung- und Vermittlungsgebühren 1 Mark. Besondere Tarife, bewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verhältnißmäßig durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtung! Die Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehend geben wir den III. Nachtrag zu den Vollzeitorbahrungen über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa vom 28. April 1922 zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt.

Der Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Mai 1922.

III. Nachtrag zu den Vollzeitorbahrungen über den Handel mit Milch in der Stadt Riesa vom 24. Juni 1905.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Milchsorten.

In der Stadt Riesa darf Milch, abgesehen von Rahm, saurer oder dicker Milch, Buttermilch und Molken nur unter folgenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden:

1. als Kindermilch,
2. als Vollmilch,
3. als Magermilch.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Vollmilch, Magermilch und Sahne.

(I) Vollmilch ist solche Milch, die nichts hinzugefügt und von der nichts weggenommen und die auch sonst nicht verändert worden ist. Sie darf nur dann in den Handel kommen, wenn sie mindestens 2,8% Fett enthält.

(II) Magermilch ist Milch, deren einjährige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm ganz oder teilweise genommen ist, sei es durch Menschenhand (abgerahmte Milch) oder durch Maschinenkraft (Sentrifugalmilch).

(III) Als Magermilch gilt auch jedes Gemisch von Vollmilch und entrahmter Milch, das weniger wie 2,8% Fett enthält.

(IV) Sahne (Kaffeesahne) muß einen Fettgehalt von mindestens 10%, Schlagmasse einen solchen von mindestens 25%, haben.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung der Gefäße.

(I) Die Gefäße, aus denen Milch verkauft wird, auch die auf dem Milchwagen und Karren zum Nachfüllen der Verkaufskannen befindlichen größeren Transportkannen, müssen an der den Käufern sichtbaren Außenseite (nicht am Deckel) in nicht abnehmbarer, unverwischbarer und deutlich lesbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe die ihrem Inhalt

entsprechende Bezeichnung (Sahne, Vollmilch, Magermilch, Buttermilch) tragen. Aufgetriebene oder angebundene Zettel sind nur bei geschlossenen Flaschen mit überklebtem Verschluss zulässig.

(II) Bei geschlossenen Milchwagen muß die Bezeichnung der Milchart auf der äußeren Wagenwand unmittelbar über der Auslauföffnung (den Krabben) angebracht sein.

(III) Die Gefäße für den Verkauf von Magermilch müssen zum Unterschied von den Gefäßen für andere Milchsorten mit einem mindestens 5 cm breiten rings um das Gefäß laufenden Streifen von roter Farbe versehen sein. An den geschlossenen Milchwagen muß über jedem Magermilchkrahn ein roter Streifen von 20 cm Länge und 10 cm Breite angebracht sein, der die vorgeschriebene Bezeichnung „Magermilch“ in schwarzer Schrift aufweist.

Riesa, am 28. April 1922.

Der Rat der Stadt Riesa.

(ges.) Dr. S. Selber, Bürgermeister.

Gaspreiserhöhung.

Die städtischen Kollegen haben sich infolge der erneut eingetretenen außerordentlichen Erhöhung der Kohlenpreise und der Arbeitslöhne z. genötigt gesehen, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. März 1922, auf Grund von § 8 der Gasbezugsordnung für das städtische Gaswerk in Riesa in der Fassung des 4. Nachtrags vom 31. 12. 1919 folgendes zu bestimmen:

Vom 1. Mai 1922 ab wird der Bezugspreis für 1 cbm Gas (durch Gasmesser bezogen) auf 6.50 M., für Automaten gas auf 6.80 M. erhöht.

Die neuen Preise gelten ohne weiteres für alle Gasabnehmer, die nicht beim Eintritt der Preiserhöhung den Gasverbrauch einstellen und dies vorher behufs Abperrung der Privatgasleitung der Gaswerksverwaltung schriftlich angezeigt haben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Mai 1922.

R.

2 steinh. Kammergebäude, 1 einkl. Wagenhaus und 1 größeres Pferdestallgebäude, in Riesa Schillerstraße gelegen, für Expeditions-, Lagerwecke und Fahrwesen besonders geeignet, zum sofortigen Verkauf oder Vermietung verfügbar. Angebote bis spätestens 31. Mai 1922 an Landesfinanzamt Dresden-N., Wasserstr. 6, Finanzamt Riesa, Hilfsstelle Reichsfinanzverwaltung.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. Mai 1922.

— Dieck. Abend. Man berichtet uns: Der Dieckabend, den der Beamtverein der N.-O. Lauchhammer am Mittwochabend im Höpners Hotel veranstaltete, fand wie schon der Name Dieck von vornherein verheiß, auf hoher künstlerischer Stufe. Man muß es deshalb dem unternehmenden Verein herzlich danken, daß er diese Veranstaltung der Öffentlichkeit zugänglich machte. Der Saal war denn auch bis zum letzten Platz gefüllt. Unter kräftig aufstrebendes heimisches Regio bewährte sich in zwei einleitenden Musikstücken, Militärmarsch op. 51 von Schubert und Andante aus Haydn's 8. Symphonie, die beide ganz famos gespielt wurden. Es lag wohl nur an ungenügender vorheriger Verständigung, daß die Auswahl der Musikstücke nicht noch besser der Stimmung des ganzen Abends angepaßt war. Im Mittelpunkt des Programms stand des englischen Vokalenobens und späteren poeta laureatus (Goldmedaille) Alfred Tenison († 1892) Idylle „Enoch Arden“. Sie gehört zu den in Deutschland bekanntesten und geschätztesten Erzeugnissen der englischen Literatur der neueren Zeit. Diese Vorlesung ist durchaus berechtigt, denn das Werk entspricht mit seinem idyllischen Charakter und dem Reichtum an Gemüt und feinem, zartem Gefühl durchaus dem deutschen Volkscharakter. Paul Wieck, der weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes bekannte und geschätzte Dresdener Meister der Vortragskunst, hat eine so schönwogen vollendete Wiedergabe „Enoch Arden“ geboten und zwar aus dem Gedächtnis: eine erstaunliche Leistung! Mit vollendetem Sprachkunst den Idyllen-Charakter des Gedichtes betonend und vom Anfang bis zum Ende festhaltend, steigerte er den bewegteren zweiten Teil zu erschütternder Wirkung, ohne den Rahmen der Gesamtstimmung auch nur mit einer heftigen Gebärde oder einem zu häufig gesprochenen Worte zu sprengen. Ohne eine Spur von Sentimentalität oder unangenehmem Pathos entfaltete ein schlichtes, ergreifendes Volkslied von Liebe und Treue, Glück, Not und Tod. — Dr. C. H. als Vermittler von Richard Strauß' Stimmungsvoller und doch unaufdringlicher Musik war dem Vortragenden ein kongenialer, ungemein feinfühlig und feinsinniger Begleiter. So vollbrachten beide Künstler eine erstaunlich einheitliche Meisterleistung. Alles in allem ein unvergessliches Erlebnis für alle Zuhörer. Wärdte der Erfolg des Abends dem veranstaltenden Verein ein Ansporn sein, auf der betretenen Bahn weiterzuschreiten.

— Fahrraddiebstahl. Am Mittwochabend in der achten Stunde ist bei dem Hausdiener des Gasthofes zum Kronprinz ein junger Mann, etwa 15—16 Jahre alt, erschienen und hat sich unter Abgabe einer runden Bausmarke mit der Zahl 9 ein Damenfahrad im Werte von 2500 M. ausbändigen lassen. Das Rad ist ausländisches Fabrikat, Marke und Nummer sind unbekannt, es ist ohne Kettenkapsel, das Vorderrad hat schwarze Polster, das Hinterrad schwarze Eisenfelge, das hintere Schwachblech ist an einer Stelle, an der mehrfach Klebezettel von der Eisenbahn angebracht gewesen sind, perforiert. An dem Rad befand sich auch ein eiserner Gepäckhalter. Der junge Mensch, der das Rad ausgehändigt erhielt, ist etwa 1,50—1,55 Meter groß und war mit dunklen langen Jackett und blauer Sportmütze bekleidet, das Hemd hatte er auf der Brust zurückgeschlagen. Der Abgang des Rades trifft den Hausdiener, der verantwortlich gemacht wird, um so empfindlicher, als er ein Flüchtling ist. Es wird deshalb der Adressat des Fahrradbesitzers, der zweifellos im Auftrage Dritter gehandelt hat, gebeten, sich umgehend bei der hiesigen Kriminalpolizei zu melden.

— Brotkartenausgabe. Unsere Leser im Stadtbezirk Riesa machen wir darauf aufmerksam, daß nächsten Montag von 8—12 Uhr die Brotkarten ausgegeben werden.

— Die Allgemeine Ortskrankenkasse Gröba hielt am 16. 5. im Gasthaus „Zum Adler“ in

Gröba ihre satzungsmäßige Ausschüttung zwecks Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr 1921 ab. Das Rechnungswert ist von den Herren J. Beschütz, R. Schmidt und M. Gelschläger geprüft und wurde ohne Beanstandungen zur Nichtprüfung empfohlen, der der Ausschuss auch stattgab. Das Rechnungsergebnis gerade dieser Klasse ist infolge der fortschreitenden Geldentwertung, der Verteuerung aller Ausgabeartikel höchst ungünstig. Trotz Erhöhung des Vertragsfußes ist neben der unumgänglichen Zulassung der gesetzlichen Rücklagen ein Vermögensabgang von M. 13 001,59 zu verzeichnen gewesen, sodas, insbesondere bedauerlich durch die diesjährige Grippeepidemie, der äußerst bedauerliche Abbau verchiedener Leistungen und die weitere Beitragserhöhung ab 13. 3. 22 unumgänglich waren. An Hand einer Statistik wurde die benötigende Feststellung gemacht, daß die Positionen ärztliche Behandlung und Krankengeld im Vergleich zu gleichgroßen, sogar größeren Klassen bedeutend überwiegen waren; eine teilweise Bekämpfung erklärt die Klasse mit ihrem Landesbeitrag durch die Kilometergebühren. Berechnet wurden allein von den Vertragsärzten 11 737 km und dafür aufgezahlt M. 81 300,05. An Krankengeld wurden M. 259 803,14 mehr verausgabt, und für Arztkosten betrug die Mehrausgabe M. 232 677,04. Behandelt wurden insgesamt 5638 Mitglieder, 2587 Angehörige. Ohne die Nichtvertrags- und Spezialärzte müßte die Klasse vertragsgemäß 22 Verzte beschäftigen, eine Zahl, die das Maß der Notwendigkeit, dem Größenverhältnis der Klasse entsprechend, jedenfalls übersteigt. Aus dem Geschäftsbericht ist noch folgendes zu entnehmen: Der durchschnittliche Mitgliederbeitrag: 4161 (im Vorjahr 3720), Erwerbslose wurden versichert 186 (198) männl. und 131 (161) weibliche. Beitragseinnahme M. 1 629 179,66 (1 075 095,62), ärztliche Behandlung M. 414 629,72 (150 533,58), durch andere Heilpersonen, Entbindungskosten usw. M. 25 163,92 (9560,58). Die Steigerung der Verze für Medikamente usw. ist gleichfalls sehr beachtlich, vorausgabt wurde M. 122 053,23 (68 632,52). Kranfenausspflüge M. 68 277,80 (41 737,35). Krankengeld wurde in Höhe von M. 710 519,77 (450 716,83) gezahlt. — Die größte Klasse in der mitgeteilten Statistik mit 6819 Mitgliedern weist nur eine Krankenausspflüge von M. 509 675,09 auf. — Wachen- und Stillsitz bei 129 Bodenbettflüssen M. 164 010,84 (80 400,42), Hausgeld M. 15 268,12 (8814,72), Sterbegeld an 23 Mitglieder M. 15 188,93 (7434,54), desgleichen für 16 Mitgliederfrauen und 38 Kinder M. 10 314,— (8099,70), persönliche und sächliche Verwaltungskosten zusammen M. 158 803,95 (87 314,07). Für Wohlfahrtszwecke wurden folgende Beihilfen gewährt: dem Wohlfahrtsvereinsverband Riesa M. 2000,—, dem Krankenspflegeverein Gröba M. 300,—. Zu Punkt 2 gelangte der aufgestellte 8. Satzungsantrag zur Beratung und einstimmigen Annahme. Aus der Mitte heraus wurde mit Rücksicht auf die zurzeit geltenden Löhne und in keinem Verhältnis mehr stehenden Krankengeldunterstützungen der Antrag gestellt, die Höchstgrenze des Grundlohnes von M. 60,— auf M. 80,— zu setzen, dem leider nach reiflicher Erwägung bei der unangünstigen Finanzlage der Klasse nicht entprochen werden konnte. Die Klasse ist durch die Grippeepidemie demnach finanziell erschüttert worden, daß sie zurzeit ohne Rücklage, die heute M. 41 386,— betragen soll, dasteht. Es muß daher alles getan und größte Vorsicht beachtet werden, um wieder auf eine gesündere Basis zu gelangen und verhilft werden, daß bei Wiederholung unvorhergesehener Umstände, wie Epidemien usw. die Beitragspflicht infolge fehlender Reservemittel gefährdet ist. Die Mittelbesitzer muß dazu beitragen, die in verschiedenen Kapiteln mögliche Ersparnis zu erzielen. Je früher dies eintritt, je eher kann dem seit Jahren reichlich geäußerten Wunsch des Vorstandes auf Rückkehr und besseren Ausbau der gemeinsamen Leistungen entsprochen werden.

— Versammlung der Jagdgenossenschaft Großenhain. Wir werden gebeten, nochmals auf die morgigen Samstags im Waldhofsrestaurant zu Riesa stattfindende Versammlung der Jagdgenossenschaft Großenhain, an der alle waidgerechten Jäger der Amtshauptmannschaft Großenhain eingeladen sind, hinzuweisen. (S. Anz. i. gest. Nr.)

findende Versammlung der Jagdgenossenschaft Großenhain, an der alle waidgerechten Jäger der Amtshauptmannschaft Großenhain eingeladen sind, hinzuweisen. (S. Anz. i. gest. Nr.)

— Beamtenbesoldung. Die neuen für das Deutsche Reich gültigen Bestimmungen für die Beamtenbesoldung sind durch einen Beschluß des Verbandsrates des Landtages automatisch für Sachsen in gleicher Weise in Kraft getreten.

— Die Einziehung des Notgeldes. Die Deutsche Wg. Bg. meldet: Im Reichsfinanzministerium ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, monach alle Marken, Münzen, Scheine und sonstigen Umläufen, die auf einen Gelddbetrag lauten und als Ersatz für Geld im Zahlungsverkehr verwandt werden, bis zum 30. Juni 1922 durch die Aussteller einzulösen sind. Um auch die spätere Herausgabe von Notgeld zu verhindern, verbietet der Entwurf, daß künftig weiteres Notgeld auszugeben wird. Der Reichsfinanzminister kann jedoch, falls das Verfallsbedürfnis es erfordert, nach Anhörung der obersten Landesbehörde Ausnahmen zulassen. Für die Nichtbefolgung dieser Vorschriften werden verhältnismäßig hohe Strafen angelehrt. Die höchste Geldstrafe beträgt 100 000 Mark.

— Dem Landtage ist eine Regierungsvorlage gegangen über die nachträgliche Einstellung von Mittelst zu einmaligen außergewöhnlichen Ausgaben bei den Landesankalten. Es werden verlangt für die Errichtung eines Beamtenwohnhauses bei der Heil- und Pflegeanstalt Waldheim 3 500 000 M., für die Errichtung eines Beamtenwohnhauses bei der Anstalt Jöhndorf einschließlich Landenerwerb mit einem darauffolgenden Gebäude 3 400 000 M., für Einbau von sechs Wohnungen in das frühere Militärgebäude des alten Krankenhauses in Jöhndorf 400 000 M.

— Achtung! Kleinrentner! Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit: Durch eine verfrühte Zeitungsanzeige eines Steuerberaters sind die Kleinrentner darauf hingewiesen worden, daß sie ihr Reichsnotopfer zurückhalten könnten. Allerdings ist durch das kürzlich veröffentlichte Vermögenssteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen eine Erhaltung und ein Erlass des Reichsnotopfers für Kleinrentner vorgeesehen. So die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann jedoch erst im Jahre 1923 bei der erstmaligen Veranlagung der Vermögenssteuer geprüft werden, da der Stand des Vermögens vom 31. Dezember 1922 (des laufenden Jahres) eine entscheidende Rolle spielt. Es ist daher völlig amotios, schon jetzt Anträge auf Erhaltung oder Erlass bei den Finanzämtern einzureichen. Solche Anträge sind vielmehr nur geeignet, die sonstigen wichtigen Arbeiten der Finanzämter aufzuhalten und zu stören. Sobald die Zeit zur Stellung von Anträgen gekommen sein wird, wird das Landesfinanzamt von sich aus durch weitere Pressemitteilungen für sachgemäße Aufklärung der Steuerpflichtigen sorgen. Zur Zeit müssen die zwecklosen Anträge unterlassen werden.

— Ausnahmetarif für Zeitungspreise. Bei der Notlage der Presse infolge der hohen Materialpreise hat der Reichsverkehrsminister einem Antrage des Vereins Deutscher Zeitungsverleger stattgegeben und das Zeitungsdruckpapier mit rückwirkender Kraft vom 1. d. M. aus der Tarifklasse A in die Tarifklasse B des Eisenbahngütertarifs verlegt. Der Ausnahmetarif gilt für Frachtgut bei der Aufgabe in Wagenladungen von und nach allen Stationen der deutschen Reichsbahn. Die Sendungen müssen an eine Zeitungs- oder Selbstverlagsdruckerei gerichtet sein. Auf eine Anfrage des Abg. Dr. Forstmann über die Beteiligung des Druckpapierpreises antwortete der Reichsverkehrsminister das Druckpapier sei zunächst in die Tarifklasse B verlegt worden, ferner sei die Erstattung eines Teiles der Ausfuhrerlöse bei Selbstverlagsdruckerei und gleichartigen Papierorten zur Verbilligung des Papierpreises angeordnet worden und werde, nachdem die Außenhandelsstelle die für das Papierlack erforderlichen Einzelanordnungen getroffen habe, alsbald durchgeführt werden. (Siehe auch am Schluß des Landtagsberichts.)